

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen

Band 12



Verantwortung

**Kooperation mit Fremdfirmen.
Arbeitsschutz bei Werkverträgen**

Sicherheit



Unfallkasse Hessen
Partner für Sicherheit

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen

Band 12

KOOPERATION MIT FREMDFIRMEN. ARBEITSSCHUTZ BEI WERKVERTRÄGEN



Unfallkasse Hessen
Partner für Sicherheit

Herausgeber:

© Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main
Postanschrift: Postfach 10 1042, 60010 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440, Telefax: 069 29972-207
Internet: www.ukh.de
E-Mail: ukh@ukh.de

Regionalbüro Nordhessen
Friedrich-Ebert-Straße 21, 34117 Kassel
Telefon: 0561 72947-0, Telefax: 0561 72947-11

Autor:

Hans Günter Abt, Unfallkasse Hessen

Redaktionelle Bearbeitung:

Pia Ungerer, Unfallkasse Hessen

Grafische Gestaltung und Satz:

Gabel Typographie, Oppenheim

Fotos:

Winfried Eberhardt, Frankfurt am Main

*Wir danken der Firma Seipp, Dietzenbach,
für die Genehmigung, Fotos zu erstellen*

Herstellung:

Manfred Morlok, Universum Verlag GmbH

Verlag und Druck:

Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Verantwortlich für den Inhalt ist der Autor

© für diesen Band: Unfallkasse Hessen
März 2009, 2. Auflage

ISBN 978-3-934729-11-7

Vorwort

Fremdfirmeneinsatz

In nahezu allen Mitgliedsbetrieben der Unfallkasse Hessen ist die Zusammenarbeit mit Beschäftigten von Fremdfirmen an der Tagesordnung. Beispiele hierfür sind Reinigungsdienste, Handwerker oder auch ausgelagerte Betriebsteile. Diese Zusammenarbeit kann Gefahren bergen, weil Fremdfirmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten unterschiedliche Gefährdungen in die Betriebe tragen. Gleichzeitig sind auch die Beschäftigten der Fremdfirmen den spezifischen Gefährdungen der Betriebe, in denen sie arbeiten, ausgesetzt. Aus diesem Grunde erfordern Arbeiten, bei denen Beschäftigte verschiedener Firmen zusammenarbeiten, eine besondere Koordination.

Einige unserer Mitgliedsbetriebe machten den Wunsch nach mehr Information und nach praxisgerechten Tipps zum Umgang mit Fremdfirmen deutlich. Ein wichtiger Schwerpunkt war z. B. die Frage, welche Mittel die Betriebe zur Verfügung haben bzw. anwenden können, falls Fremd-

firmen sicherheitswidrig arbeiten und damit Beschäftigte und Besucher gefährden.

Die Broschüre „Einsatz von Fremdfirmen“ soll dazu beitragen, „das Miteinander“ der Firmen zu optimieren und damit Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie Haftungsrisiken der auftraggebenden Firmen zu reduzieren. Sie wendet sich an Führungskräfte und Beschäftigte unserer Mitgliedsunternehmen.

Sie soll Ihnen helfen, die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen im Hinblick auf den betrieblichen Arbeitsschutz zu optimieren. Hilfreich ist insbesondere eine Checkliste als Ergänzung zu den Verträgen, die Sie mit Fremdfirmen abschließen. Die Checkliste kann den speziellen Gegebenheiten des Mitgliedsunternehmens angepasst und auch ergänzt werden. So stellen Sie die Einhaltung der notwendigen Arbeitsschutzbestimmungen in Ihrem Unternehmen sicher.

Ihre Unfallkasse Hessen



Bernd Fuhländer, Geschäftsführer



Dr. Torsten Kunz, Leiter Prävention

Inhalt

1. Regelungsbedarf beim Fremdfirmeneinsatz	1
Situation 1: Fremdfirmenauftrag mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherung	2
Situation 2: Fremdfirmenauftrag innerhalb der eigenen Arbeitsstätte	3
Situation 3: Fremdfirmen in direkter Kooperation mit Beschäftigten des Auftraggebers	4
Situation 4: Beauftragung mit der Planung, Herstellung oder Änderung von Einrichtungen oder Arbeitsverfahren sowie der Lieferung von Arbeitsmitteln oder -stoffen	5
2. Eckpunkte für die Vertragsgestaltung	7
3. Einsatz eines flexiblen Vereinbarungskatalogs	9
4. Anhang	11
I Ermittlung von Aufgaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Kooperation mit Fremdfirmen	11
1. Erläuterung der REFA-Methode zur Aufgabenermittlung	11
2. Ermittlung der Arbeitsschutzaufgaben bei Fremdvergabe von Leistungen	14
3. Innerbetrieblicher Aufgabenverteilungsplan bei Kooperation mit Fremdfirmen	17
4. Ermittlung von Arbeitsschutzanforderungen, wenn die Gestaltung von Arbeitsbedingungen an Fremdfirmen vergeben wird	19
II Vorschriftenauswahl zur Kooperation mit Fremdfirmen	21
III Anlage zum Werkvertrag zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	29

Regelungsbedarf beim Fremdfirmeneinsatz

Anfragen aus Mitgliedsbetrieben zeigen eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der Verantwortlichkeiten für den Arbeitsschutz beim Einsatz von Fremdfirmen. Anhand verschiedener Fallkonstellationen soll der Regelungsbedarf erläutert werden. Hilfestellung gibt hierbei ein Anhang zu Werkverträgen, der jedoch flexibel auszugestalten ist.

Immer mehr öffentliche Betriebe vergeben Arbeiten an Fremdfirmen, die sich auf Ausschreibungen als Leistungserbringer bewerben. Sowohl in Mitgliedsbetrieben wie auch in Kreisen der professionellen Arbeitsschützer werden Befürchtungen laut, dass es damit auch vermehrt zum Verzicht auf Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz kommen könnte. Die Verringerung der Aufwendungen für Sicherheit und Gesundheit und eine mangelhafte Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften könnte günstigere Angebote und damit Wettbewerbsverzerrungen bei einer öffentlichen Auftragsvergabe nach sich ziehen. Die Auftraggeber könnten sich auf diese Weise günstig von Pflichten und Kosten entlasten. Doch öffentliche Auftraggeber, die dieser Logik folgen, bringen sich selbst in Schwierigkeiten, weil gesetzliche Vorgaben missachtet werden. Stattdessen gibt es Wege, sich bei der Vergabe von Auf-

trägen sachgerecht und vorschriftenkonform zu verhalten. Voraussetzung hierfür sind klare Vereinbarungen mit Fremdfirmen, die beiderseits die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleisten.

Grundsätzlich trägt jeder Unternehmer die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit in seinem eigenen Betrieb. Doch mit der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer entstehen neue Konstellationen, in denen Verantwortlichkeiten neu verteilt werden. Zudem verbleiben auch beim Auftraggeber, der andere Unternehmer für seine Aufgaben einsetzt, bestimmte Sorgfaltspflichten. So muss er sicherstellen, dass die Auftragnehmer regelkonform arbeiten und die Verkehrssicherung gewährleistet ist. Angesichts des europäischen Marktes ist es wichtig zu wissen, dass im Falle der Beauftragung ausländischer Firmen für Auftraggeber und Auftragnehmer dieselben Regelungen gelten (§16 SGB VII).

Mit dem Fremdfirmeneinsatz treten deshalb unterschiedliche Aspekte der Verantwortung in den Vordergrund. Anhand von vier Auftragskonstellationen soll veranschaulicht werden, weswegen dafür zusätzliche Festlegungen auf der Basis verschiedener Vorschriften zu treffen sind.

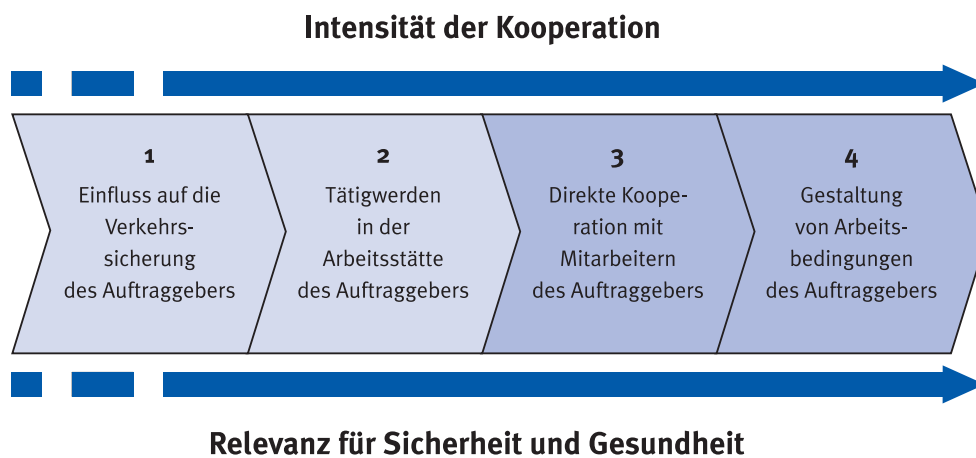


Abb. 1: Unterschiedliche Auftragsituationen im Verhältnis zu Fremdfirmen

Situation 1:

Fremdfirmaauftrag mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherung

Bei der Auftragsausführung durch eine Fremdfirma kann beim Auftraggeber die Pflicht zur Verkehrssicherung verbleiben, wenn Dritte gefährdet sein können. Unter Dritten sind alle Personen zu verstehen, die als Betreute, Besucher oder Passanten einer Unfallgefahr während der Arbeitsausführung ausgesetzt sein können. Diese Situation kann insbesondere bei Baustellen eintreten, die in einem öffentlichen Bereich errichtet werden, etwa beim Neu- oder Umbau eines Rathauses oder bei Straßenbaustellen.

Der Auftraggeber ist bei der Auswahl der Fremdfirma aufgefordert, die erforderliche Sorgfalt aufzubringen, um Gefahren zu vermeiden. Einerseits hat er die Verkehrssicherungspflicht vertraglich auf die Fremdfirma zu übertragen. Andererseits muss er sich durch stichprobenartige Kontrollen vergewissern, dass die Bestim-

mungen tatsächlich eingehalten und geeignete Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Ist die Verkehrssicherung ein Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen, kann der Auftraggeber diese leichter einfordern. Hilfreich ist die Vereinbarung eines Verfahrens für Fälle, in



Foto 1: Die Fensterreinigung wird häufig von Fremdfirmen erbracht.

denen Mängel bei der Verkehrssicherung festgestellt werden. Im Falle erheblicher Sicherheitsmängel, die zu akuten Gefährdungen führen, bleibt der Auftraggeber zum unverzüglichen Einschreiten verpflichtet und kann bei Schäden trotz Pflichtenübertragung mit in die Verantwortung genommen werden, also für Schäden mithaftend.

Situation 2:

Fremdfirmen innerhalb der eigenen Arbeitsstätte

Häufig werden Fremdfirmen in der Arbeitsstätte des Auftraggebers tätig. Beispiele hierfür sind Reinigungsdienste, Fachfirmen für technische Instandhaltung oder für Baumaßnahmen. Hier sind Gefahren für die Beschäftigten des Auftragnehmers möglich, die mit der Arbeitsstätte zusam-

menhängen. Insbesondere die Verkehrssicherung für die eigenen und fremden Mitarbeiter bleibt Aufgabe des Auftraggebers. Aber auch die Sicherung gegen Gefahren, die aus der Natur des Betriebes resultieren, etwa gegen Arbeitsstoffe, schädigende Strahlung oder gefährliche Einrichtungen und Anlagen, bleiben in seiner Verantwortung. Außerdem hat der Auftraggeber Regelungen dafür zu treffen, dass den eigenen Mitarbeitern und Dritten keine vermeidbaren Risiken aus dem Tätigwerden der Fremdfirma entstehen. Als einfaches Beispiel für die entstehende Problematik bietet sich die Nassreinigung während der Dienst- oder Öffnungszeiten an, weil diese zu Stürzen führen kann. Praktische Schutzregelungen für Tätigkeiten mit Brandgefahr wie Schweißarbeiten sind ein vergleichbares Beispiel.



Foto 2: Die eingesetzten Gefahrstoffe sollten auch mit Beschäftigten der Fremdfirmen abgestimmt sein.

Es lässt sich leicht erkennen, dass gegenseitige Information sowie die Abstimmung von Schutzmaßnahmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erforderlich werden. Dies ist in § 5 (3) der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) vorgeschrieben. Darüber hinaus muss sich der Auftraggeber vertraglich zusichern lassen und sich auch praktisch vergewissern, dass Sicherheitsvorschriften beachtet und während der Ausführung eingehalten werden. In § 8 (2) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wird insbesondere auf die ausreichende Unterweisung der fremden Mitarbeiter hingewiesen. Gleiches fordert § 6 (2) GUV-V A1. Auch die Sicherheitsstandards der verwendeten Arbeitsmittel verdienen Aufmerksamkeit, weil diese zu Verletzungen Unbeteiligter und zu Sachschäden führen können. Bei besonderen Gefahren, etwa bei der Entstehung von Bränden, sind zusätzlich Koordinations- und Überwachungsaufgaben zu regeln.

Wird eine Fremdfirma in der eigenen Arbeitsstätte tätig, so sind die Anforderungen des Arbeitsschutzes für den Auftraggeber durch die Beauftragung von Fremdfirmen bei der Verkehrssicherung gleich bleibend, einige tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen gehen auf den Auftragnehmer über. Der Koordinierungsaufwand erhöht sich hingegen.

Situation 3:

Fremdfirmen in direkter Kooperation mit Beschäftigten des Auftraggebers

In manchen Fällen werden Mitarbeiter des Auftraggebers und einer Fremdfirma gemeinsam für eine Aufgabe oder gleichzeitig am selben Ort tätig. Bei Kultur-

veranstaltungen in öffentlichen Räumen arbeiten fremde Techniker und Künstler oft Hand in Hand mit Technikern und Hausmeistern der Einrichtung. Waldarbeiter des Landesbetriebs und gewerbliche Rucker im Forst arbeiten zeitweilig nebeneinander, kooperieren gelegentlich aber auch direkt miteinander. Die Begleitung von Bauarbeiten durch Personal des Auftraggebers gehört ebenso zu diesen Beispielen. In solchen Situationen können vergleichbare Gefahren für alle auftreten. Die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung ist erhöht. Gleichzeitig wird die Arbeitssituation komplexer, weil die Befugnisse zu Anweisungen und die Verantwortung für die kooperierenden Mitarbeiter formell in unterschiedlichen Händen liegen.

Der Auftraggeber steht damit vor der Aufgabe, neben der wechselseitigen Information eine gemeinsame Beurteilung der Arbeitssituation und ihrer Gefährdungen vorzunehmen und die Schutzmaßnahmen zu koordinieren. Im Forst kann dies etwa die gleichartige Ausstattung mit Kommunikationsgeräten zur wechselseitigen Verständigung während der gemeinsamen Arbeit bedeuten. Zudem ist es nach § 6 (1) GUV-V A1 erforderlich, eine geeignete Person offiziell mit der Koordination oder gar mit der Leitung der Ausführung zu beauftragen und sie mit ausreichenden Befugnissen auszustatten. Um die Verantwortung klar zuordnen zu können, sind in jedem Fall die schriftliche Bestellung und eine eindeutige vertragliche Regelung erforderlich.

Stehen eigene Beschäftigte und Mitarbeiter einer Fremdfirma in direkter Kooperation, so ist der Klärungs- und Koordinie-

rungsbedarf recht hoch. Je eindeutiger die vertraglichen Regelungen und je transparenter die Verantwortlichkeiten sind, desto geringer fallen die Risiken infolge von Organisationsmängeln und Missverständnissen aus.

Situation 4:

Beauftragung mit der Planung, Herstellung oder Änderung von Einrichtungen oder Arbeitsverfahren sowie der Lieferung von Arbeitsmitteln oder -stoffen

Wenn das Handeln des Auftragnehmers die Arbeitsbedingungen beim Auftraggeber wesentlich und nachhaltig beeinflussen kann, ist eine besondere Konstellation gegeben. Dies ist bei Baumaßnahmen an der Arbeitsstätte ebenso der Fall wie bei der Gestaltung der Arbeitsräume oder -verfahren. Doch auch mit der Lieferung von Betriebsmitteln und Arbeitsstoffen können sowohl Gefahren geschaffen als auch vorbeugend vermieden werden.

Der gesetzliche Unfallversicherungsträger verpflichtet mit § 5 GUV-V A1 den Unternehmer, bei solchen Gestaltungsmaßnahmen den beauftragten Fremdfirmen vorzugeben, die geltenden Vorschriften zu beachten. Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sollen also im Voraus mitbedacht und bei Entscheidungen berücksichtigt werden. Damit wird vom Unternehmen verlangt, diese Anforderungen in seinen Ausschreibungen zu formulieren. Dies hat den Vorteil, dass spätere Nachbesserungen und nicht kalkulierte Zusatzkosten weitgehend vermieden werden. Damit wird für die Gesundheit Prävention im eigentlichen Sinne betrieben. Sollten im Nachhinein dennoch Mängel für Sicherheit oder Gesundheitsgefahren festgestellt werden, erleichtert es diese Verpflichtung dem Auftraggeber, den Auftragnehmer zur Schadensbeseitigung heranzuziehen.

Vorschriften zur Regelung von Sicherheit und Gesundheit beim Fremdfirmeneinsatz im Überblick

Vorschrift	§§	Inhalte
BGB	§ 823 §§ 836 ff. u. a.	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schadenersatzpflicht ▶ Verkehrssicherungspflicht
ArbSchG	§ 8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zusammenarbeit und Koordination mehrerer Unternehmer ▶ Überwachung der Unterweisung des Auftragnehmers
GefStoffV	§ 17	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einsatz qualifizierter Fremdfirmen ▶ Wechselseitige Information über Gefahrstoffe ▶ Zusammenarbeit bei der Gefährdungsbeurteilung und bei Schutzmaßnahmen
BaustellV	§ 2 bis § 6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sicherheitsplanung ▶ Bestellung von Koordinatoren bei Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer ▶ Aufsicht über Umsetzung
SGB VII	§ 16	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Geltung der UVVen für Auftragnehmer, auch für ausländische Fremdfirmen
GUV-V A1	§ 5	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorgaben für Auftragnehmer zur Beachtung der Unternehmerpflichten ▶ Einhaltung der Vorschriften durch Lieferanten ▶ Kooperation bei Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
GUV-V A1	§ 6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zusammenarbeit und Koordination mehrerer Unternehmer ▶ Überwachung der Unterweisung des Auftragnehmers



Eckpunkte für die Vertragsgestaltung

Immer wieder wird von Mitgliedsbetrieben der Wunsch an die Berater der Unfallkasse Hessen herangetragen, pauschale Formulierungen für eine Vertragsgestaltung vorzugeben, die den Auftraggeber vor dem Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens schützt. Angesichts der vielen besonderen Konstellationen ist es nicht sinnvoll, eine standardisierte Formulierung für den Nachweis der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl, der Vereinbarung und der Aufsicht vorzugeben. Stattdessen lassen sich bei der Vertragsgestaltung einige Eckpunkte beachten, die im Folgenden erläutert werden.

1. Pflichten möglichst genau beschreiben

Die konkrete Benennung von Pflichten für den Auftragnehmer, wie etwa Verkehrs-sicherung oder Beachtung bestimmter Anforderungen, lässt wenig Spielraum für unterschiedliche Interpretationen. Je pauschaler die Formulierungen in der Vertragsausführung ausfallen, umso mehr muss der Auftraggeber in seine eigene Aufsicht investieren. Andererseits verlangt eine konkrete Vertragsgestaltung, dass sich der Auftraggeber bereits vorher mit den Vorschriften auseinandergesetzt hat.

2. Koordination und Aufsichtsführung detailliert festschreiben und publik machen

Im Falle einer erforderlichen Koordinierung von Aktivitäten bei der Beurteilung

und Ausführung sind die dafür zuständigen Personen konkret festzulegen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden im Detail vereinbart. Dadurch lassen sich ebenso Defizite beim Informationsaustausch und bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen wie organisatorische Störungen der Zusammenarbeit bei der Ausführung reduzieren. Die Ansprechpartner auf beiden Seiten sind den Mitarbeitern bekannt zu geben. Ihre Erreichbarkeit ist zu gewährleisten.

Die Vereinbarung beinhaltet die Themen des wechselseitigen Informationsaustauschs, die Namen der Verantwortlichen jeder Seite, die als Ansprechpartner fungieren und an der Erarbeitung einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen sind.

3. Qualifikationen festschreiben und prüfen

Für die Ausführung gefährlicher Tätigkeiten sollte sich der Auftraggeber vertraglich zusichern lassen, dass die damit beauftragten Mitarbeiter der Fremdfirma oder der Subunternehmer über einschlägige Qualifikationen verfügen. Dies ist besonders dann von erheblicher Bedeutung, wenn von der unqualifizierten Ausführung akute oder bleibende Gefährdungen für die Mitarbeiter oder den Betrieb des Auftraggebers ausgehen können. Der Auftraggeber sollte sich wichtige Dokumente zur Qualifikation möglichst vor der

Ausführung der Arbeiten vorlegen lassen. In anderen Fällen reichen Stichproben aus, mit denen die Einhaltung der Vertragsbedingungen geprüft wird.

4. Berechtigungen und Verbote aufnehmen

Wenn Betriebsmittel oder Umgebungseinflüsse, die von einem Vertragspartner zu verantworten sind, die Beschäftigten der jeweils anderen Seite gefährden können, vermischen sich Verantwortlichkeiten. Es ist daher zu empfehlen, vertraglich den Gebrauch von Betriebsmitteln auf den tatsächlichen Bedarf zu beschränken und den Zugang zu Betriebsbereichen angemessen einzugrenzen. Dies gilt in jedem Fall für die Beschäftigten der Fremdfirma, kann aber auch für die Beschäftigten des Auftraggebers in Frage kommen, um Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma auszuschließen. Ebenfalls sinnvoll ist die Regelung der Ersten Hilfe – in Abhängigkeit von den zu erwartenden Gefahren.

5. Rechte auf Kontrollen einräumen lassen

Die vom Auftraggeber verlangte Sorgfalt bei der Vergabe erfordert stichprobenartige Kontrollen. Zur Ausübung dieser Aufsicht ist es günstig, sich vom Auftragnehmer zumindest generelle Berechtigungen einräumen zu lassen wie das Recht auf Begehungen, auf Nachfragen an Beschäftigte und auf Einsicht in relevante Unterlagen. Je genauer diese Rechte formuliert sind, umso leichter lassen sie sich im Konfliktfall durchsetzen.

6. Verfahren für den Fall sicherheitswidrigen und gesundheitsschädlichen Verhaltens vereinbaren

Der Auftraggeber sollte sich konkrete Maßnahmen bei sicherheitswidrigem oder gesundheitsschädlichem Verhalten des Auftragnehmers und seiner Beschäftigten oder der von diesem wiederum beauftragten Subunternehmer vorbehalten. An erster Stelle steht allerdings das Verfahren, das bei Verstößen einzuhalten ist, um rasche und verbindliche Klärungen herbeiführen zu können. Der vertraglich geregelte Vorbehalt des Auftraggebers sollte Kriterien für die vorübergehende Einstellung von Arbeiten, für die Ablehnung von Mitarbeitern oder Subunternehmern und für die Kündigung des Vertrags beinhalten. Er erleichtert so die Behandlung von Verstößen als Leistungsmangel. Die Möglichkeiten von Schadenersatzforderungen sollten in abgestufter Form präzisiert sein.

7. Schriftform zum Standard erheben

Der Austausch von Informationen und alle weiteren Vereinbarungen zum Schutz der Beschäftigten beider Seiten oder Dritter sollte schriftlich erfolgen. Damit sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit verbunden. Deshalb sollte in die Vereinbarung aufgenommen werden, dass diese Sachverhalte schriftlich zu fixieren sind.



Einsatz eines flexiblen Vereinbarungskatalogs

Die Organisationsberatung der Unfallkasse Hessen hat einen Katalog von generellen Regelungen für den Einsatz konzipiert, die der Verantwortung der Auftraggeber und Auftragnehmer Rechnung tragen sollen und in vielen Fällen zur Anwendung kommen können. Es besteht über die Detailregelungen des Leistungsvertrags hinaus die Möglichkeit, den Katalog als Anlage in einen Werkvertrag einzubinden. Um den unterschiedlichen Aufgaben und Ausführungsbedingungen gerecht zu werden, sind die meisten Regelungen als optional anzusehen. Durch die gezielte Auswahl von Regelungen können Verträge ergänzt werden, um Lücken in der Abstimmung mit Fremdfirmen zu schließen.

Im Anhang finden Sie weitere Hilfestellungen, die Sie bei der Festlegung der Verantwortlichkeiten beim Einsatz von Fremdfirmen unterstützen können. Zum einen wird Ihnen anhand der REFA-Methode ein Instrument vorgestellt, mit dessen Hilfe Sie die notwendigen Aufgaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Fremdfirmeneinsatz systematisch ermitteln können (Anhang I). Die aufgeführte Auswahl rechtlicher Grundlagen zur Kooperation mit Fremdfirmen konzentriert sich auf das Thema der Unternehmerverantwortung (Anhang II). Zu guter Letzt stellen wir Ihnen mit der Anlage zum Werkvertrag (als Kopiervorlage und Einlageblatt zum Herausnehmen) die wichtigsten Eckpunkte für die Vertragsgestaltung zur Verfügung. Dieser sollte, je nach Auftragsituation, flexibel ausgestaltet werden (Anhang III).

Informationen zum Fremdfirmeneinsatz im Internet

- ▶ BGI 528: Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren
- ▶ BGI 580: Arbeitnehmer in Fremdbetrieben
- ▶ BGI 865: Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen (Mit weiteren Mustervordrucken)
- ▶ EUK: Einsatz von Fremdpersonal im Unternehmen
- ▶ Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), insbesondere
RAB 30: Geeigneter Koordinator
RAB 31: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

RAUM FÜR EIGENE NOTIZEN

I Ermittlung von Aufgaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Kooperation mit Fremdfirmen

1. Erläuterung der REFA-Methode zur Aufgabenermittlung

Bei komplexen Aufgaben erscheint es lohnend, eine systematisch angelegte Methode einzusetzen, um den erforderlichen Arbeitsprozess zu gestalten. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen. Der REFA-Verband hat dazu eine Methode entwickelt, die einzelnen Schritte in einem komplexen Prozess offen zu legen. Im so genannten Rasterblatt wird ein Prozess in immer detailliertere Einzelschritte zerlegt, bis ein Detaillierungsgrad erreicht ist, bei dem es klare Vorstellungen über den Inhalt der einzelnen Schritte gibt. Am Beispiel der Fremdvergabe von Leistungen soll diese praktisch universell anwendbare Methode zur Ermittlung von Arbeitsaufgaben erläutert werden (s.a.S.14f).

In die erste Zeile der Matrix wird die Aufgabe eingetragen, die es zu lösen gilt, hier mit Nr. 1 die Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Vergabe von Aufgaben an Fremdfirmen. Um zu gewährleisten, dass der Betrieb des Auftraggebers dieses Ziel erreicht, wird überlegt, welche Unteraufgaben in dieser übergeordneten Aufgabe stecken. Sie wird in der zweiten Zeile in Unterschritte zerlegt, die insgesamt die Aufgabe abdecken

sollen. Die Nummerierung erfolgt mit zweistelligen Ziffern, beginnend mit der 11. Es kann sich bei den Einzelschritten wie im vorliegenden Beispiel um eine zeitliche Abfolge von Teilaufgaben handeln, weil dies für die Aufgabenstellung passend erscheint. Nach der gleichen Methode können jedoch auch parallel verlaufende Einzelschritte dargestellt werden. Wichtig ist nur, dass möglichst keine Teilaufgaben ausgelassen werden, die später zu organisieren sind.

Ausgehend von dieser zweiten Reihe wird jede einzelne Teilaufgabe wiederum in Unteraufgaben zerlegt. Aus der Teilaufgabe Nr. 11 werden die Unteraufgaben Nrn. 111 folgende, aus Nr. 12 die Nrn. 121 folgende. Weitere Differenzierungen erhalten die Nrn. 111.1, die darauf folgende die Nummern 111.11 folgende. So lassen sich alle Unteraufgaben wiederum zurückverfolgen auf die Ausgangsaufgabe. Nachträgliche Ergänzungen und Veränderungen lassen außerdem große Teile der übrigen Aufstellung unberührt. Ein weiterer Vorteil dieser Systematik ist die sukzessive Erarbeitung eines Prozesses, wenn einzelne Schritte relativ leicht zu beschreiben sind, während andere noch in ihren Einzelheiten entwickelt werden müssen. Das Ende einer Zeile mit der vollständigen Beschreibung der jeweiligen

Aufgabe ist durch einen Schrägstrich durch die Zelle gekennzeichnet. Das Ende einer Untergliederung wird mit einem eindeutigen Zeichen unter dem letzten Text signalisiert, hier durch die Zeichenfolge „-----“.

Die Wahl der Teilaufgaben orientiert sich an den individuellen Ansprüchen des Anwenders der Methode. Wenn Teilaufgaben bereits gut bekannt und in der Praxis auch gut strukturiert sind, ist eine geringere Ausdifferenzierung und auch eine geringere Vertiefung erforderlich, als wenn es sich um eine vollkommen neue Aufgabenstellung handelt. Der gewählte Detaillierungsgrad wird für jede Teilaufgabe neu festgelegt. Insofern kann das auf Seite 14 stehende Beispiel keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Im konkreten Einzelfall sind Veränderungen auch von der konkreten Vergabe abhängig. Je größer die aus den anvisierten Tätigkeiten oder der geplanten Kooperation resultierenden Gefährdungen sein können, um so mehr wird zu regeln sein. Insofern können praktische Anwendungen noch wesentlich weiter konkretisiert und damit komplexer werden als das nachfolgende Beispiel oder aber wesentlich einfacher bleiben. Wer demnach bereits über ausgearbeitete Prozessbeschreibungen zur Vergabep Praxis verfügt, kann gegebenenfalls auf die hier angewandte Ausführlichkeit verzichten.

Der Prozess der Vergabe von Leistungen an Fremdfirmen ist ein willkürliches Anwendungsbeispiel für die vorgestellte Methode, nicht ihr Ausgangspunkt. Obwohl sich die Darstellung an möglichen realen Anforderungen orientiert, ist bei einer Übertragung zu bedenken, dass die

in dieser Broschüre unterschiedenen Situationen der Kooperation mit Fremdfirmen den Handlungsbedarf letztlich bestimmen. Insofern greift das Modell der Aufgabenermittlung eine Situation heraus, in der wegen intensiver Kooperation und erhöhten Gefährdungen für die Beschäftigten besonders viel zu regeln ist. Es spiegelt bei der Bandbreite der Teilaufgaben sicher nicht den Standard wider.

Für das zweite Beispiel, die Ermittlung von Arbeitsschutzanforderungen bei Vergabe der Gestaltung von Arbeitsbedingungen an Fremdfirmen, ist nur der allgemeine Ansatz der Aufgabenermittlung dargestellt (siehe Seite 19). Die weitere Differenzierung wird in Abhängigkeit von dem konkreten Auftrag (2a bis 2d) sehr stark zu variieren sein. Hierbei spielt die Anwendung der spezifischen Vorschriften eine wichtige Rolle, zum Beispiel der Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits-, Gefahrstoff- und Bildschirmarbeitsverordnung sowie der Unfallverhütungsvorschriften.

Auf den so ermittelten Aufgaben baut der nächste Schritt auf, nämlich die Zuweisung von Aufgaben an bestimmte Positionen oder Bereiche. Für die jeweils zuletzt notierte Unteraufgabe ist die Überlegung anzustellen, wer mit ihrer Ausführung bedacht werden soll. Dabei ist es hilfreich, die möglichen Beteiligten an dem gesamten Prozess in der ersten Spalte einer Matrix aufzuführen. In den übrigen Spalten werden die Aufgaben niedergeschrieben. Dabei hilft die grobe Sortierung nach zeitlichen Kriterien oder – wie im gewählten Beispiel – nach sachlicher Zuordnung zu einer Phase oder einer Teilaufgabe, die Übersicht zu wahren. In einigen Fällen sind neben dem Verantwortlichen für die

jeweilige Aufgabe weitere Mitwirkende festzulegen. Im Arbeitsschutz können dies insbesondere die Arbeitsschutzexperten sein, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt. Die Hauptverantwortung verbleibt, wie die Matrix leicht erkennen lässt, in der Regel bei der beteiligten Führungskraft des Auftraggebers. Für Sonderaufgaben wie die Koordination empfiehlt es sich, eine formelle Pflichtenübertragung vorzunehmen (siehe GUV-V A1). Darin sind Aufgaben und Befugnisse klar zu regeln, was allen am Prozess Beteiligten die Zusammenarbeit erleichtert.

Da Arbeitsschutzangelegenheiten der Mitbestimmung unterliegen, sollte die Mitwirkung des Betriebs- oder Personalrats in dem Modell ebenfalls beschrieben werden. Die Einbindung kann dabei wesentlich intensiver sein, als es in dem vorliegenden Modell beschrieben ist. Je größer die Gefahren eingeschätzt werden, um so enger sollte die Zusammenarbeit mit dem Vertretungsorgan ausfallen.

2. Ermittlung der Arbeitsschutzaufgaben bei Fremdvergabe von Leistungen

a	b	c	d	e	f	g	
1 Sicherheit und Gesundheitsschutz (S&G) bei der Vergabe von Aufträgen an eine Fremdfirma sicherstellen	/						1
11 Auftrag mit eigenen Anforderungen an S&G definieren	12 Auftrag mit Anforderungen zu S&G aufschreiben	13 Bewerber auswählen, der auch Anforderungen für S&G erfüllt	14 Vertragsbedingungen einschließlich der Anforderungen zu S&G abklären	15 Vergabe einschließlich der Anforderungen zu S&G vertraglich regeln	16 Durchführung des Auftrags einschließlich Maßnahmen zu S&G	17 Kontrolle der vereinbarten Maßnahmen zu S&G	2
111 Anforderungen an S&G für Auftraggeber ermitteln und festlegen	112 Anforderungen an Kenntnisse zu S&G für Auftragnehmer ermitteln und festlegen	113 K.O.-Kriterien festlegen	/				3
111.1 Vorschriften zu S&G auswerten	111.2 Anforderungen ggf. von Fachkraft für Arbeitssicherheit prüfen lassen	111.3 Anforderungen ggf. von Sachkundigen prüfen lassen	111.4 Anforderungskatalog formulieren	111.5 Anforderungskatalog mit allen beteiligten Bereichen abstimmen	/		4
121 Anforderungen an S&G in der Ausschreibung ausdrücklich nennen	122 Ermittelte Anforderungen in Ausschreibungsumunterlagen aufnehmen	123 Ggf. Dokumentation über anzuwendende Vorschriften und Schutzmaßnahmen mit Angebot verlangen	/				5
131 Fachliche Eignung der Bewerber prüfen und bewerten	132 Reputation der Bewerber prüfen und bewerten	133 Standards der Bewerber zu S&G prüfen und bewerten	/				6
131.1 Qualifikation von Verantwortlichen auch bewerten	131.2 Ggf. Kenntnis relevanter Vorschriften zu S&G prüfen und bewerten	131.3 Zertifikate oder Qualifikationsbelege vorlegen lassen	131.4 Ggf. Qualifizierung der Mitarbeiter für gefährliche Tätigkeiten belegen lassen und bewerten	/			7

a	b	c	d	e	f	g	
133.1 Ggf. umgesetzte Vorschriften erfragen und bewerten	133.2 Ggf. technische und organisatorische Schutzmaßnahmen erfragen und bewerten	133.3 Ggf. eingesetzte Schutzausrüstung erfragen und bewerten	133.4 Standards der Zusammenarbeit mit Auftraggebern erfragen und bewerten	/	/	/	8
141 Wechselseitige Gefährdungen sowie Gefährdungen Dritter klären	142 Aufsichtsbedarf bzgl. S&G klären und Durchführung der Aufsicht absprechen	143 Koordinierungsaufgaben und -wege für S&G abstimmen	144 Ggf. Koordinator für S&G abstimmen	145 Durchgriffsrechte des Auftraggebers und Sanktionen bei Nichteinhaltung der S&G-Maßnahmen festlegen	/	/	9
141.1 Einsicht in Dokumentationen der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers nehmen	141.2 Einsicht in relevante Gefährdungsbeurteilung des Auftraggebers gewähren	141.3 Ggf. wechselseitige Gefährdungen besprechen, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren sowie Gefährdungen durch Gefahr- oder Biostoffe	141.4 Ggf. Gefährdungen durch gemeinsame Ausführung von Tätigkeiten besprechen	141.5 Ggf. gemeinsame Gefährdungsbeurteilung für Kooperation absprechen	141.6 Ggf. gemeinsam Schutzmaßnahmen absprechen	/	10
142.1 Aufsichtsverantwortung abstimmen	142.2 Aufsicht ergänzende Sicherungsmaßnahmen abstimmen	142.3 Ggf. bei Aufsicht des Auftragnehmers Kontrollen des Auftraggebers abstimmen	142.4 Ggf. Vorgehen bei Aufwischmängeln abstimmen	142.5 Unterenweisungsbedarf absprechen	/	/	11
143.1 Zu koordinierende Tätigkeiten abstimmen	143.2 Festlegung von Ansprechpartnern auf beiden Seiten abstimmen	143.3 Ggf. Freigabeverfahren für gefährliche Tätigkeiten abstimmen	143.4 Ggf. Verantwortliche für Koordinierung abstimmen	143.5 Verfahren für Störfälle abstimmen	/	/	12
144.1 Koordinator persönlich festlegen	144.2 Aufgaben der Koordination abstimmen	144.3 Befugnisse des Koordinators abstimmen, insbesondere Eingriffsrechte	/	/	/	/	13
145.1 Rechte zur Wahrnehmung der Auftraggeberaufsicht auch zu S&G abstimmen, insbesondere Einsichtnahme und Begehungsrechte	145.2 Verfahrensweg zur Mängelmeldung auch zu S&G abstimmen	145.3 Verfahren zu Sanktionen bei ausbleibender Mängelbehebung abstimmen einschließlich sofortiger Vertragskündigung	/	/	/	/	14

2. Ermittlung der Arbeitsschutzaufgaben bei Fremdvergabe von Leistungen (Fortsetzung)

a	b	c	d	e	f	g
151 Aufsichtspflicht und Verkehrrsicherung vertraglich regeln	152 Anforderungen zu S&G gemäß gesetzlicher Bestimmungen und UVVen vertraglich regeln, ggf. einschließlich gemeinsamer Gefährdungsbeurteilung und gemeinsamer Schutzmaßnahmen	153 Ggf. Verfahren bei Arbeitsunfällen oder Störfällen vertraglich regeln	154 Koordinationsaufgaben und -wege vertraglich regeln, wechselseitige Ansprechpartner nennen	155 Ggf. Koordinator namentlich nennen, seine Rechte und Pflichten vertraglich regeln	156 Rechte auf Kontrollen vertraglich festlegen, insbesondere Begehungen während der Ausführung sowie Einsichtnahme in Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung	157 Vertragliche Festlegung des Verfahrens bei Verletzung der S&G-Maßnahmen
152.1 Anforderungen aus Vorschriften im Vertrag oder in Anlagen aufführen	152.2 Gemeinsam festgelegte Schutzmaßnahmen vertraglich festzuschreiben	152.3 Verantwortung für die Umsetzung gemeinsam festgelegter Schutzmaßnahmen vereinbaren	152.4 Zur Verwendung erlaubte Stoffe vertraglich regeln	152.5 Für verwendete Arbeitsmittel die Konformität mit den Vorschriften vertraglich einfordern	152.6 Ggf. Qualifikationsanforderungen an Ausführernde vertraglich regeln oder Ausführernde festlegen	152.7 Ggf. Zutritt und Benutzungsregelungen vertraglich regeln
153.1 Inanspruchnahme der Ersten Hilfe regeln	153.2 Ggf. Mitteilungspflicht von Arbeitsunfällen und Störfällen vertraglich regeln	153.3 Ggf. Unterweisung des Beschäftigten des Auftragnehmers über Verhalten bei Störfällen vertraglich festzuschreiben	/	/	/	17
161 Koordinierung durchführen	162 Vereinbarte Schutzmaßnahmen durchführen	163 Klarungsbedarf an Auftragnehmer und Auftraggeber melden	164 Sicherheitsbesprechungen durchführen und dokumentieren	165 Ggf. Mängel bzgl. S&G an Auftragnehmer und Auftraggeber melden	/	18
171 Arbeitsbereiche mit Fremdfirma in Stichproben begehen und S&G-Maßnahmen prüfen	172 Stichproben zur persönlichen Schutzausrüstung des Auftragnehmers beim Einsatz vornehmen	173 Stichproben zur Unterweisung vornehmen	174 Bericht an oberste Leitung über Durchführung erstatten	/	/	19

3. Innerbetrieblicher Aufgabenverteilungsplan bei Kooperation mit Fremdfirmen

Aufgaben/Beteiligte	Auftragsvorbereitung	Auftragsauschreibung	Angebotsprüfung	Vertragliche Regelung	Umsetzung	Aufsicht/Kontrolle
Unternehmer Dienstherr Geschäftsführer Betriebsleiter	Ggf. Grundsatzent- scheidung zur Auftrags- vergabe und Zuweisung der Verantwortung für S&G	121–122 Abzeichnung der S&G-Anforderungen	131.1 Prüfung vorgeleg- ter S&G-Konzepte 131.2 Prüfung berück- sichtigter Vorschriften 133.1–133.4 Ermittlung und Bewertung der S&G-Praxis	151–157 Unterzeich- nung der vertraglichen Regelung inklusive S&G	161 Pflichtenüber- tragung auf den Koordinator	174 Anforderung eines Berichts über die Kooperation inklusive S&G
Beteiligte Amts- /Bereichsleitung (2. Führungsebene)	111.1–111.5 Ermittlung, Auswertung und Abstim- mung der S&G-Anforde- rungen an Auftraggeber 112 Erstellung des Anfor- derungskatalogs mit S&G für Auftragnehmer 113 Festlegung von K.O.-Kriterien für S&G	121–122 Abzeichnung der S&G-Anforderungen	131.1 Prüfung vorgeleg- ter S&G-Konzepte 131.2 Prüfung berück- sichtigter Vorschriften 133.1–133.4 Ermittlung und Bewertung der S&G-Praxis	141.1–141.6 Abklärung relevanter Gefährdungen 142.1–142.5 Abklärung der Verantwortungs- regelungen und Schutz- maßnahmen 143.1–143.4 Abklärung des Koordinierungs- bedarfs und von Verfah- rensweisen 144.1–144.3 Abklärung der Koordinierung 145.1–145.3 Abklärung der Aufsichtsverfahren und Mängelbehandlung 151–157 Vorschlag zur vertraglichen Regelung inklusive S&G und Abstimmung mit Auftrags- nehmer	Ggf. 161 Koordinierung der vereinbarten S&G- Maßnahmen ggf. 162 Umsetzung ver- einbarter S&G-Maß- nahmen	171 Gelegentliche Begehung der Arbeits- bereiche mit Fremd- firma
Auftragsvergabeestelle (Sachbearbeitung)	111.1 Auswertung der Vorschriften bei techni- schen und organisa- torischen Aufgaben 111.2 Prüfung des S&G- Anforderungskatalogs 113 Beratung zu K.O.-Kriterien für S&G	121–122 Ausschreibung mit S&G-Anforderungen 122 ggf. Hinweis auf S&G-relevante Doku- mente	131.3–131.4 Formaler Check der Qualifizie- rungsbelege und der Angebote bzgl. der angeforderten S&G- Konzepte	Ggf. 151–157 Umsetzung der Abklärung in vertragliche Regelung		
Fachkraft für Arbeitssicherheit	111.1 Auswertung der Vorschriften bei techni- schen und organisa- torischen Aufgaben 111.2 Prüfung des S&G- Anforderungskatalogs 113 Beratung zu K.O.-Kriterien für S&G	121–122 Ausschreibung mit S&G-Anforderungen 122 ggf. Hinweis auf S&G-relevante Doku- mente	131.3–131.4 Formaler Check der Qualifizie- rungsbelege und der Angebote bzgl. der angeforderten S&G- Konzepte	Ggf. 151–157 Prüfung des Vertragsentwurfs	162 Beratung zur Um- setzung vereinbarter S&G-Maßnahmen ggf. 164 Teilnahme an Sicherheitsbesprechun- gen mit Fremdfirma	Ggf. 171 Begehung der Arbeitsbereiche mit Fremdfirma und Kon- trolle der Schutzmaß- nahmen

3. Innerbetrieblicher Aufgabenverteilungsplan bei Kooperation mit Fremdfirmen (Fortsetzung)

Aufgaben/Beteiligte	Auftragsvorbereitung	Auftragsauschreibung	Angebotsprüfung	Vertragliche Regelung	Umsetzung	Aufsicht/Kontrolle
Betriebsarzt	111.1 Auswertung der Vorschriften bei Aufgaben mit Gefahr- oder Biostoffen 111.2 Prüfung des S&G-Anforderungskatalogs 113 Beratung zu K.O.-Kriterien für S&G		Ggf. 131.1 Prüfung vorgelegter S&G-Konzepte ggf. 131.2 Prüfung berücksichtigter Vorschriften ggf. 133.1-133.4 Ermittlung und Bewertung der S&G-Praxis	151-157 Prüfung des Vertragsentwurfs, insbesondere der gemeinsamen Beurteilung von Gefährdungen und der abgestimmten Schutzmaßnahmen	162 Beratung zur Umsetzung vereinbarter S&G-Maßnahmen ggf. 164 Teilnahme an Sicherheitsbesprechungen mit Fremdfirma	Ggf. 171 Begehung der Arbeitsbereiche mit Fremdfirma und Kontrolle der Schutzmaßnahmen 5
Koordinator					161 Durchführung Koordinationssaufgaben ggf. 162 Umsetzung vereinbarter S&G-Maßnahmen 163 Feststellung und Meldung von Klärungsbedarf 164 Organisation von Sicherheitsbesprechungen	171 Regelmäßige Begehung der Arbeitsbereiche mit Fremdfirma 172 Regelmäßige Kontrolle der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung 173 Stichproben zur durchgeführten Unterweisung 174 Berichterstattung an den beteiligten Bereich bzw. an die oberste Leitung 6
Betriebs-/Personalrat	111.2 Prüfung des S&G-Anforderungskatalogs 113 Beratung zu K.O.-Kriterien für S&G			151-157 Prüfung des Vertragsentwurfs und Zustimmung zu S&G-Regelungen	164 Beteiligung an Sicherheitsbesprechungen	171 Gelegentliche Begehung der Arbeitsbereiche mit Fremdfirma und Kontrolle der Schutzmaßnahmen 7
Ggf. externer Sachverständiger	Ggf. 111.1 Prüfung des Anforderungskatalogs			Ggf. 151-157 Prüfung des Vertragsentwurfs zu S&G-Regelungen	Ggf. 162 Beratung zur Umsetzung vereinbarter S&G-Maßnahmen ggf. 164 Teilnahme an Sicherheitsbesprechungen mit Fremdfirma	8

4. Ermittlung von Arbeitsschutzanforderungen, wenn die Gestaltung von Arbeitsbedingungen an Fremdfirmen vergeben wird

a	b	c	d	e	f	g
2 Sicherheit & Gesundheitsschutz bei der Vergabe von Liefer- oder Gestaltungsangaben an eine Fremdfirma sicherstellen	2a bei Planung, Herstellung, Änderung, Instandsetzung von Arbeitseinrichtungen	2b bei Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren	2c bei Lieferung von Arbeitsmitteln oder Ausrüstungen	2d bei Lieferung von Arbeitsstoffen		1
21 Gefährdungen für die vorgesehenen Tätigkeiten in den betriebl. Einrichtungen, bei den Verfahren oder mit den zu liefernden Arbeitsmitteln oder Stoffen ermitteln	22 Erforderliche Schutzmaßnahmen für die geplanten Arbeitsbedingungen ermitteln	23 Verbesserungspotenzial bezüglich S&G bei der Neu- bzw. Umgestaltung ermitteln	24 Anforderungskatalog bezüglich S&G erstellen und schriftlich an den Auftragnehmer übermitteln	25 Auftragnehmer zur Berücksichtigung der Unternehmerpflichten schriftlich verpflichten	26 Einhaltung der aufgegebenen Anforderungen überprüfen	2

II Vorschriftenauswahl zur Kooperation mit Fremdfirmen

I. Nationales deutsches Recht

Die Auswahl der folgenden Vorschriften konzentriert sich auf die Unternehmerverantwortung. Damit stehen Aspekte der Auswahl, der Organisation, hier insbesondere Koordinationsaufgaben, und der Kontrolle im Vordergrund.¹⁾

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Recht der Schuldverhältnisse

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausfüh-

rung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 840 Haftung mehrerer

(1) Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatz des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

(3) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatz des

¹⁾ Die Vorschriften befinden sich auf dem Stand von März 2009. Kurzfristige Änderungen sind zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht bekannt.

Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet.

2. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der

Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

3. Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

§ 16 Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch, soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

4. Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzge-

setz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.

§ 4 Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

§ 5 Vergabe von Aufträgen

(1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, 1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen, 2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten, für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.

(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag

erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsicht Führende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsicht Führenden zu stellen hat.

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

5. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

§ 17 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

(1) Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.

(2) Jeder Arbeitgeber hat seinen Verantwortungsbereich so zu organisieren, dass Maßnahmen getroffen werden, um betrieblichen Gefahren wirksam zu begegnen. Wenn im Rahmen des Fremdfirmeneinsatzes für Beschäftigte die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung besteht, ist vom Arbeitgeber, in dessen Betrieb die Tätigkeiten durchgeführt werden, vor der Aufnahme der Tätigkeiten ein Koordinator zu bestellen. Alle beteiligten Firmen stellen dem Koordinator die sicherheitsrelevanten Informationen, die Gefährdungsbeurteilung zu den erforderlichen Tätigkeiten und Informationen zu den durchgeführten Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb die Tätigkeiten durchgeführt werden, hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirmen in

das im Betrieb bestehende System zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten einbezogen werden, um Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen oder Betriebsstörungen vorzubeugen. Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die sicherheitsrelevanten Verhaltensvorschriften durch seine Beschäftigten beachtet werden. Im Falle festgestellter Verstöße hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Alle Arbeitgeber, Auftraggeber und Auftragnehmer haben bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Auswahl der Verfahren, die Koordination der verschiedenen Tätigkeiten und die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Ergänzend sind mögliche Wechselwirkungen mit benachbarten Betrieben zu berücksichtigen, sofern diese Wechselwirkungen zu einer zusätzlichen Gefährdung führen können. Die Ergebnisse der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung sind von allen Beteiligten zu dokumentieren.

(4) Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungstätigkeiten muss der Arbeitgeber bei der Informationsermittlung für die Gefährdungsbeurteilung Angaben, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob Gefahrstoffe nach Anhang IV vorhanden sind.²⁾

²⁾ Anhang IV der GefStoffV listet 27 Stoffe auf, die inzwischen einem Herstellungsverbot, einem partiellen oder vollständigen Verwendungsverbot unterliegen, die jedoch wegen der Verwendung in der Vergangenheit zu einer Exposition der Beschäftigten bei bestimmten Bautätigkeiten führen können (Stand März 2009).

6. Baustellenverordnung (BaustellV)

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen

erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäf-

- tigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
 4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
 5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

§ 5 Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 6 Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

Anhang II BaustellV

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei

der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,

3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

II. Europäisches Recht

Zwei EU-Richtlinien sind durch die genannten Regelungen in nationales Recht umgesetzt worden. Während sich die Richtlinie 89/391/EWG in einem Paragraphen mit der Koordinierung mehrerer Arbeitgeber befasst, ist dieses Thema Schwerpunkt der Richtlinie 92/57/EWG. Da die BaustellV viele der dort beschriebenen Regelungen direkt widerspiegelt, wird auf eine ausführliche Darstellung in diesem Rahmen verzichtet.

1. Richtlinie 89/391/EWG – Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

(4) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie müssen die Arbeitgeber für den Fall, dass an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen anwesend sind, bei der Durchführung der Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten, je nach Art der Tätigkeiten beim Gefahrenschutz und bei der Verhütung berufsbedingter Gefahren ihre Tätigkeiten koordinieren und sich gegenseitig sowie ihre jeweiligen Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter über diese Gefahren informieren.

2. Richtlinie 92/57/EWG – Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

**III Anlage zum Werkvertrag
zur Sicherstellung des Arbeits- und
Gesundheitsschutzes**

*Die folgende eingebundene Anlage
zum Werkvertrag liegt Ihnen auch
als Einlageblatt im Format DIN A4 bei!*

Die bislang erschienenen Titel sind zu beziehen:

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Servicetelefon: 069 29972-440, Telefax: 069 29972-207

E-Mail: ukh@ukh.de

Download: [www.ukh.de/Informationen/Druckschriften/Schriftenreihe der UKH](http://www.ukh.de/Informationen/Druckschriften/Schriftenreihe%20der%20UKH)

Nichtmitglieder wenden sich bitte an den Universum Verlag, Wiesbaden,

Tel.: 0611 9030-501, Fax: 0611 9030-181 bzw. www.universum.de/shop



Band 1
**Nachbereitung
extrem belastender
Einsätze bei der
Feuerwehr**



Band 2
**Mehr Sicherheit
im Schulsport**



Band 3
**Mehr Sicherheit
durch Bewegung**



Band 4
**Der Gewalt
auf der Spur**



Band 5
**Handbuch
Arbeitssicherheit**



Band 6
**Körpergerechtes
Arbeiten für
Erzieherinnen
und Erzieher**



Band 7
Erziehung (k)ein Kinderspiel



Band 8
Kindertagesstätten sicher gestalten



Band 9
Die sichere Schule



Band 10
Einführung in die Schultafelprüfung



Band 11
Bibliotheken und Archive. (K)ein Platz für Schimmelpilze



Band 13
Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung im Öffentlichen Dienst



Band 14
Einführung in die Gefährdungsbeurteilung für Führungskräfte



Band 15
Unterrichten in der betrieblichen Praxis



ISBN 978-3-934729-11-7

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Regionalbüro Nordhessen
Friedrich-Ebert-Straße 21
34117 Kassel